

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: Bürgermeister	Datum
	Aktenzeichen:	17.11.2014

Sitzungsvorlage Nr. 148 / 2014

- | | | |
|---|---------------|--------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 25.11.2014 | TOP 14 |

öffentliche Sitzung

Betreff:

Informationen und Anfragen

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung | <input type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt |
| Zuständiger Haushalt: | |
| <input type="checkbox"/> Verwaltungs-Haushalt | <input type="checkbox"/> Vermögens-Haushalt |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen sh. Sachverhalt) | |

Beschlussvorschlag: Sachdarstellung und Begründung sh. nachfolgende Ausführungen

Der Rat nimmt Kenntnis.



Bürgermeister

FB-Leiter

Zust. Bearbeiter

Aufnahme von Flüchtlingen in der Stadt Tecklenburg

a) Verteilungsschlüssel zur Aufnahme von Flüchtlingen

Die Verteilung der von den Bundesländern aufzunehmenden ausländischen Flüchtlinge richtet sich nach dem „Königsteiner Schlüssel“. Hierin ist festgelegt, wie die Bundesländer an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Der Anteil, den das jeweilige Land tragen muss, richtet sich zu 2/3 nach seinem Steueraufkommen und zu 1/3 nach seiner Bevölkerungszahl. Der Schlüssel wird jährlich von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK; Nachfolgeorganisation der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung) festgelegt. Nach diesem Schlüssel werden u.a. Kontingentflüchtlinge und Asylbewerber auf die Bundesländer verteilt. Die Verteilungsquote für Nordrhein-Westfalen beträgt 2014 = 21,21997 %.

Aus dieser Quote berechnet sich der Verteilungsschlüssel für die einzelnen Gemeinden im jeweiligen Bundesland.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (FlüAG NRW) „erfolgt die Zuweisung (...) unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.“

Diese Begrenzung wird auf die Verteilungsquote für Tecklenburg angewendet. D.h., bei strenger Verteilung nach dem Einwohnerschlüssel zu 90 % und dem Flächenanteil zu 10 % würde Tecklenburg überproportional Zuweisungen erhalten, da Tecklenburg eine sogenannte „Flächengemeinde“ ist. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, wird diese Überschreitung des Zuweisungsschlüssels auf 125 % vom Einwohnerschlüssel begrenzt.

a) Unterbringungssituation/-möglichkeiten

Da die Zuweisungen zwischenzeitlich mit einer Vorankündigungszeit von durchschnittlich 4 Tagen erfolgen und erst dann auch die Personenzahl, Geschlecht und Familienzugehörigkeit mitgeteilt werden, muss man flexibel reagieren. Die Unterbringungskapazitäten sind derzeit erschöpft, so dass auf dem privaten Wohnungsmarkt Wohnungen angemietet werden müssen. Auch die Anschaffung von Wohncontainern durch Miete, Kauf oder Mietkauf einschließlich Standortfrage wird gegenwärtig geprüft.

b) Hausmeistersituation

Ferner erhöhen sich durch die zusätzlichen Unterkünfte die Hausmeistertätigkeiten. Diese sind nicht mehr durch den Stundenanteil des stadteigenen Hausmeisters zu bewältigen. Der Mehraufwand muss durch gewerbliche Hausmeisterdienste oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gedeckt werden.